

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

LAD-VD-4710/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
4.408/21-I 1/90

Bearbeiter
Dr. Wagner

Sachverhalt	GESETZENTWURF
Ziel	GEK 9/90
Datum:	17. Mai 1990
	31. Mai 1990
Verteilt	Frauenwahl

St. Bauch
15. Mai 1990

Datum

Betreff:
Namensrecht-Änderungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz – NamRÄG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 des Entwurfes:

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll nunmehr vorgesehen werden, daß ein Verlobter, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, durch einseitige Erklärung seinen bisherigen Familiennamen beibehalten kann. Die Erläuterungen bemerken zu diesem Vorhaben, daß die überwiegende Anzahl der Frauen damit einverstanden sei, daß sie bei einer Eheschließung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen erhalten, aber es doch eine Reihe von Frauen gäbe, "die nach einer Eheschließung ihren bisherigen Namen, unter dem sie möglicherweise berufliches, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Ansehen erlangt haben, beibehalten wollen."

- 2 -

Dieser Hinweis reicht nach Auffassung der NÖ Landesregierung

- angesichts der vom Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 gebotenen Möglichkeiten zur Änderung des Familiennamens aus wichtigem Grund und

- mangels Darstellung eines begründeten Bedarfes nach Führung des bisherigen Familiennamens allein

keineswegs, für die gänzliche Beseitigung des gemeinsamen Familiennamens Verständnis zu erwecken. Ist doch der gemeinsame Name ein wesentliches Zeichen, mit dem eine Ehe dokumentiert wird und mit dem eine Familie nach außen in Erscheinung tritt. Die gänzliche Beseitigung des gemeinsamen Familiennamens steht damit in eklatantem Widerspruch zu dem in der Regierungsvereinbarung der Bundesregierung festgelegten Grundsatz der Bedeutung von Ehe und Familie, welche sogar in der Verfassung verankert werden hätte sollen.

Es würde damit in einem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich, wenn auch zunächst ohne weitere Rechtswirkungen, nach außen hin dokumentiert, daß Ehe und Lebensgemeinschaft vom Gesetzgeber gleich gewertet werden. Um dies zu vermeiden wird angeregt, von § 93a des Entwurfes sowie den auf diesem Vorhaben aufbauenden Regelungen in den weiteren Bestimmungen Abstand zu nehmen.

Sollte diesem Verlangen aus wohl begründeten Erwägungen nicht näher getreten werden können, so wird zu § 93a Abs. 2 des Entwurfes vorgeschlagen, die Bestimmung des Familiennamens der Kinder nicht ausschließlich der Eheschließung vorzubehalten, sondern sie auch im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt des ersten in einer Ehe geborenen Kindes vorzusehen. Abgesehen davon, daß sich der damit verbundene Aufwand bei kinderlosen Ehen erübrigt, würden etwa ältere Ehewerber einer Frage nach der Namensbestimmung ihrer Kinder kein angemessenes Verständnis entgegen bringen. Allerdings bedürfen in diesem Fall auch die betreffenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 1983 einer entsprechenden Ergänzung.

- 3 -

Zu Art. III § 6:

Zu der im Abs. 1 vorgesehenen Zuständigkeit zur Vollziehung darf bemerkt werden, daß sich hinsichtlich der Änderungen des Art. II des Entwurfes ein Widerspruch zu § 75 PStG 1983 ergibt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann**

- 4 -

LAD-VD-4710/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

